

Meister BAföG

Meister-BAföG - Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Wichtige Informationen zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Meister-BAföG - www.meister-bafoeg.info (Gültig ab dem 01.07.2009)

1. Was wird gefördert und in welcher Form?

A) Zuschuss und Darlehen zu den Kurs- und Prüfungsgebühren

"Einkommens- und vermögensunabhängig"

- 30,5 % als Zuschuss

- 69,5 % als zinsgünstiges Darlehen

Beispiel:

Bezeichnung	Betrag	Zuschuss 30,5%	Darlehen 69,5%	Darlehenserlass bei bestandener Weiterbildung 25%	Verbleibendes Restdarlehen
Kurs- u. Prüfungsgebühren	6.000 €	1.830 €	4.170 €	1.042 €	3.128 €

B) Darlehen für die Kosten des Prüfungsstückes

"Einkommens- und vermögensunabhängig"

- Bis zur Hälfte der notwendigen Kosten

- höchstens 1.534 €

Beispiel:

Bezeichnung	Materialkosten	Davon als Darlehen
Kosten für das Meisterstück	1.000 €	500 €

C) Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt bei Vollzeitmaßnahmen

"Einkommens und vermögensabhängig"

- Bis zu 33 % als Zuschuss

- Rest als zinsgünstiges Darlehen

Beispiel:

Familienstand:	Zuschuss monatlich max.	Darlehenmonatlich max.	Gesamt monatlichmaximal
Ledig	229 €	446 €	675 €
Ledig, 1 Kind	334 €	551 €	885 €
Verheiratet	229 €	661 €	890 €
Verheiratet, 1 Kind	334 €	766 €	1.100 €
Verheiratet, 2 Kinder	439 €	871 €	1.310 €

Wichtiger Hinweis: Bei den vorgenannten Angaben handelt es sich um die maximalen monatlichen Unterhaltsbeiträge. Da dieser Bereich **einkommens- und vermögensabhängig** ist, kann Ihnen nur das zuständige Amt für Ausbildungsförderung den für Sie zutreffenden monatlichen Höchstbetrag ermitteln!

2. Wann und wie wird Einkommen und Vermögen angerechnet?

Bei Vollzeitkursen wird für die Berechnung des monatlichen Unterhaltsbeitrages das **Einkommen und Vermögen** des **Antragstellers** sowie das **Einkommen** des **Ehepartners** angerechnet. Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht.

A) Einkommensfreibeträge des Antragstellers während des Bewilligungszeitraums

Zeitraum für die Berechnung	Freibetrag des Antragstellers	Freibetrag für den Ehepartner	Freibetrag je Kind
Kurs- u. Prüfungszeitraum	215 €	480 €	435 €

B) Einkommensfreibeträge des Ehepartners

Zeitraum für die Berechnung	Freibetrag für den Ehepartner	Freibetrag je Kind
Einkommen des Ehepartners im vorletzten Kalenderjahr	960 €	435 €

C) Vermögensfreibeträge des Antragstellers, Ehepartners und je Kind

Freibetrag des Antragstellers	Freibetrag für den Ehepartner	Freibetrag je Kind
35.791 €	1.790 €	1.790 €

Wichtiger Hinweis: Um unbillige Härten zu vermeiden, können darüber hinaus weitere Vermögenswerte (z. B. selbstgenutztes Einfamilienhaus, Bausparverträge) anrechnungsfrei bleiben!

3. Existenzgründungserlass

Gründen oder übernehmen Geförderte nach bestandener Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz oder erweitern einen bestehenden Gewerbebetrieb und tragen sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, werden auf Antrag folgende Erlasse des auf die Kurs- und Prüfungsgebühren entfallenden **Restdarlehens** gewährt:

33 Prozent, wenn ein zusätzlicher Auszubildender oder eine zusätzliche Auszubildende eingestellt wurde dessen oder deren Ausbildungsverhältnis seit mindestens 12 Monaten besteht,

33 Prozent für einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder eine zusätzliche Arbeitnehmerin dessen oder deren sozialversicherungspflichtiges unbefristetes Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens sechs Monaten besteht,

66 Prozent für einen zusätzlichen Auszubildenden oder eine zusätzliche Auszubildende und einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder eine zusätzliche Arbeitnehmerin oder für zwei zusätzliche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, sofern die jeweiligen Beschäftigungsvoraussetzungen nach den Buchstaben a) und b) erfüllt sind.

Entscheidend ist, dass das Unternehmen seit mindestens einem Jahr geführt wird und es sich um neue dauerhaft angelegte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse handelt, die ungekündigt fortbestehen. Die Beschäftigungsverhältnisse müssen bei Beantragung des Darlehensteilerlasses zudem noch bestehen.

Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 66 Prozent des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens erlassen werden. Der Antrag auf diesen Erlass ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, 53170 Bonn zu stellen.

4. Wo kann das Meister-BAföG beantragt werden?

Die Anträge erhalten Sie vom Amt für Ausbildungsförderung bei Ihrer Stadtverwaltung bzw. Ihrem Landratsamt.

5. Wann soll die Antragstellung erfolgen?

Der Antrag sollte rechtzeitig - **ca. 3 Monate vor Beginn der Weiterbildung** - gestellt werden - bitte unbedingt beachten!